



Kindertagespflege

Leitfaden für Tagespflegepersonen
in der Stadt Rösraath





Inhalt

Abkürzungen	3
Vorbemerkung	4
<u>Fragen und Antworten</u>	
Wie werde ich Tagespflegeperson?	5
Wie wird meine Eignung geprüft?	5
Wie bringe ich die erforderlichen Nachweise bei?	6
Wie wird mir ein Tagespflegekind vermittelt?	7
Wie sieht der Betreuungsvertrag aus?	7
Wie viel verdiene ich als Tagespflegeperson und wer bezahlt mich?	8
Wie viele Stunden wird ein Tagespflegekind betreut?	8
Wird bei Urlaub oder Krankheit auch gezahlt?	9
Muss ich ein krankes Tagespflegekind betreuen?	9
Wie gehe ich mit einer Konfliktsituation um?	9
Muss ich Einkommenssteuer zahlen?	9
Bin ich sozialversicherungspflichtig?	10
Wie ist das Tagespflegekind versichert?	12
<u>Anlage 1:</u> Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	14
<u>Anlage 2:</u> Muster- Betreuungsvertrag zur Tagespflege	15
<u>Anlage 3:</u> Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege	25
<u>Anlage 4:</u> Vollmacht für Arztbesuche	33

Im Text verwendete Abkürzungen:

BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege
DJI	Deutsches Jugendinstitut
EStG	Einkommensteuergesetz
GewO	Gewerbeordnung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
UStd	Unterrichtsstunden
UStG	Umsatzsteuergesetz

Vorbemerkung

In der Regel können die Betreuungsbedarfe in den Kindertageseinrichtungen und über die Spielgruppen gedeckt werden. Um jedoch insbesondere auch den Bedürfnissen nach einer Betreuung von Kindern unter drei Jahren gerecht werden zu können und damit Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Kindertagespflege zu stärken.

Definition Kindertagespflege

Neben der Tageseinrichtung für Kinder ist die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zu sehen, wobei in der Kindertagespflege die Förderung in einer familienähnlichen Situation ein herausragendes Merkmal ist. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse, um eine Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen.

Nach dem gesetzlichen Auftrag darf sich die Kindertagespflege nicht in Versorgungsleistungen erschöpfen, sondern hat eine qualifizierte Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel- und Kommunikationsformen je nach Entwicklungsstand des Kindes zu gewährleisten.

Die Qualität dieser Förderung wird beeinflusst von der Persönlichkeit, dem Bewusstseinsstand und den pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnissen der Tagespflegeperson. Sie muss in der Lage sein, verantwortungsbewusst auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes einzugehen. Dabei haben sowohl die Tagesmutter als auch die Eltern die Pflicht, zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten. Damit ist impliziert, dass die Beteiligten gleichberechtigt und partnerschaftlich interagieren und eine Über- bzw. Unterordnung ausgeschlossen ist.

Eignung der Tagespflegeperson / Pflegeerlaubnis

Der in § 22 SGB VIII formulierte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag setzt die Geeignetheit der Tagesmutter voraus.

Eltern, die eine Tagespflegevermittlung über den Kooperationspartner des Jugendamtes erhalten, gehen davon aus, dass das Betreuungsverhältnis ein öffentliches "Gütesiegel" aufweist. Diesem verständlichen Vertrauen der Eltern sowie der Forderung des § 22 SGB VIII wird durch die Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson und der Ausstellung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt Rechnung getragen.

Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder; insgesamt kann eine Tagespflegeperson auf Antrag bis zu 8 Betreuungsverhältnisse eingehen.

Auch bei Kindertagespflegeverhältnissen, die nicht durch öffentliche Mittel gefördert werden, besteht die Pflicht des Jugendamtes auf Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege in den Fällen, bei denen eine Betreuung gegen Entgelt regelmäßig von mehr als 15 Stunden wöchentlich geleistet wird; bei mehreren Kindern wird die gesamte Betreuungszeit der einzelnen Kinder zusammengerechnet.

Fragen und Antworten

Wie werde ich Tagespflegeperson?

Wichtig ist zunächst einmal, dass Sie

- Freude am Umgang mit Kindern haben
- über eine gute Beobachtungsgabe verfügen
- Einfühlungsvermögen besitzen
- Kinder in ihrer Individualität respektieren
- gerne Verantwortung übernehmen
- offen für pädagogische Fragen sind
- gesund und seelisch ausgeglichen sind

Außerdem sollten Sie

- über geeigneten Wohn- und Lebensraum verfügen, der Kindern ausreichend Platz zur Entfaltung und zum Rückzug bietet
- bereit sein, mit den Eltern des Tagespflegekindes partnerschaftlich zusammen zu arbeiten
- Interesse an der Zusammenarbeit mit Eltern, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt haben
- Interesse an pädagogischen Fragestellungen und Fortbildungen haben

Beim Fachbereich 2, Jugend sollten Sie sich umfassend beraten lassen.
Hier erhalten Sie auch einen Bewerbungsbogen.

Wie wird meine Eignung geprüft ?

Im Rahmen eines Hausbesuches wird der/ die zuständige Sozialarbeiter/in Ihre Eignung überprüfen.

Des Weiteren ist von Ihnen und allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen die Vorlage eines erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII i.V.m. § 30a Bundeszentralregistergesetz, BZRG ohne jegliche Eintragung sowie eines Gesundheitszeugnisses erforderlich.

Bitte haben Sie Verständnis, dass für die Vermittlung eines Kindes in Ihren Haushalt dieses Verfahren unabdingbar ist.

Sofern die Grundbedingungen positiv geklärt sind, müssen Sie ein Zertifikat über die "Berufliche Qualifizierung als Tagespflegeperson erlangen und Ihre Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder nachweisen.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von maximal 5 Jahren.

Wie bringe ich die erforderlichen Nachweise bei?

Polizeiliches Führungszeugnis

Das erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII i.V.m. § 30a Bundeszentralregistergesetz, BZRG ohne jegliche Eintragung muss persönlich beim Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro beantragt werden.

Gesundheitszeugnis

Hierfür können Sie den in der Anlage 1 beigefügten Vordruck verwenden und diesen von Ihrem Hausarzt ausfüllen und unterschreiben lassen.

Erste-Hilfe-Kurs

Der Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder wird im Rahmen des Grundqualifizierungskurses absolviert.

Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegeperson

Die berufliche Qualifizierung zur Tagespflegeperson erfolgt über die Qualifizierungskurse. Diese Qualifizierungslehrgänge werden durch geeignete Träger als Zertifikats-Kurse durchgeführt.

Der Umfang der Grund- und Aufbauqualifizierung zur Tagespflegeperson beträgt insgesamt 160 UStd und wird mit einem "Tagespflegezertifikat" abgeschlossen.

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen umfasst:

- "Qualifizierung in der Kindertagespflege" nach DJI-Curriculum - Grundkurs 80 UStd (Nachweispflicht für alle Tagespflegepersonen)
- "Qualifizierung in der Kindertagespflege" nach DJI-Curriculum - Aufbaukurs 80 UStd (keine Nachweispflicht für sozialpädagogische Fachkräfte)
- Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (Nachweispflicht)
- jährliche thematische Weiterbildungen für Tagespflegepersonen
- Tagespflegeperson- Treffen / Arbeitskreis

Der Tagespflegepersonen werden die Kursgebühren für den Grund- und Aufbaukurs bis auf 50,00 € je Kurs erstattet, wenn das Jugendamt die Übernahme der Teilnahmegebühren vor Kursbeginn bewilligt hat und die Tagespflegeperson nach erfolgreichem Abschluss für das Jugendamt der Stadt Rösrath mindestens für ein Jahr in dieser Funktion tätig geworden ist.

Wie wird mir ein Tagespflegekind vermittelt?

In der Regel melden sich die Eltern telefonisch beim Kooperationspartner der **Elterninitiative „Villa Kunterbunt“ Dammelsfurther Weg 16-18 (Kooperationspartner des Familienzentrums des Caritasverbandes Rhein Berg)** und fragen dort nach einer Tagespflegeperson. Dabei werden die Wünsche und Vorstellungen an die zukünftige Tagespflegestelle berücksichtigt.

Die Daten des Kindes und die gewünschten Betreuungszeiten werden aufgenommen. In der Regel wird der/die zuständige Mitarbeiter/ in Kontakt zu einer Tagespflegeperson aufnehmen und anfragen, ob sie bereit ist, das Kind in ihre Betreuung zu nehmen.

Ist die Resonanz positiv, vereinbaren die Eltern mit der Tagespflegeperson ein gemeinsames Gespräch.

Bei diesem Gespräch sollten alle Vorstellungen und Erwartungen offen besprochen werden.

Werden die Erwartungen an die Tagespflegeperson nicht erfüllt, ist hier noch Zeit, das Tagespflegeverhältnis abzulehnen.

Kommt es zu einem Einvernehmen zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern des Kindes, können weitere Treffen zum besseren Kennenlernen und Eingewöhnen des Kindes vereinbart werden. Nun sollte auch ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Wie sieht der Betreuungsvertrag aus?

Ein Muster für einen Betreuungsvertrag wird Ihnen vom Jugendamt zur Verfügung gestellt. Diesen Muster-Betreuungsvertrag finden Sie in der Anlage 2.

Die folgenden Fragen und Inhalte der Betreuung des Kindes sollten darin geregelt werden:

- Informationen über das Tagespflegekind
- Festlegung der Betreuungszeiten
- die Leistungen der Tagespflegeperson/ der Eltern
- Fragen der Haftung im Schadensfall
- Urlaub
- Ausfallzeiten/Krankheiten des Kindes und der Tagespflegeperson
- Auskunftspflicht, Schweigepflicht
- Aufkündigung des Vertrages und Kündigungsfristen
- besondere Absprachen/Abmachungen
- Vollmacht für die Tagespflegeperson

→ Bei privat geschlossenen Tagespflegeverhältnissen sollte dem FB 2, Jugend der Datenerhebungsbogen zur Organisation der Tagespflege für die Stadt Rösrath übersendet werden.

Wie viel verdiene ich als Tagespflegeperson und wer bezahlt mich?

1. Um ein Tagespflegeentgelt durch den Fachbereich 2, Jugend zu erhalten,
 - müssen Eltern und Kind ihren Wohnsitz in Rösrath haben,
 - darf kein geeigneter Kindergartenplatz für das Kind zur Verfügung stehen,
 - muss ein Betreuungsbedarf von mindestens 15 Wochenstunden bestehen,
 - muss eine Vertragslaufzeit von mindestens 3 Monaten vereinbart sein

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung eines Kindes ein Tagespflegeentgelt, das sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit richtet (s. Anlage 3 Seite 31).

Das Tagespflegeentgelt wird der Tagespflegeperson zum Anfang des Monats auf ihr Konto überwiesen.

Auf diese Weise erhält die Tagespflegeperson pünktlich ihr Geld und unnötige Konflikte zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern (z.B. durch unpünktliches Zahlen) werden vermieden.

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson von den Eltern ein Essensgeld; die Höhe vereinbaren die Parteien gemeinsam im Betreuungsvertrag.

Die Eltern werden zu den Kosten für die Kindertagespflege durch den Fachbereich 2, Jugend einkommensabhängig nach der „Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Tagespflegestelle und die Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ herangezogen.

2. Wenn es sich um ein privat vereinbartes Tagespflegeverhältnis handelt, wird das Entgelt zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson geregelt.

Wie viele Stunden wird ein Tagespflegekind betreut?

Die Dauer der täglichen Betreuungszeit hängt von der Abwesenheitszeit der Eltern ab.

Die erforderlichen Betreuungszeiten werden mit den Eltern vereinbart. Wenn das Tagespflegegeld vom Fachbereich 2, Jugend übernommen wird, wird die Notwendigkeit des Betreuungsumfangs durch den Kooperationspartner des Jugendamtes überprüft.

Die Betreuung sollte nicht vor 7:00 Uhr morgens beginnen und nach Möglichkeit um 19:00 Uhr beendet sein.

Im Interesse und zum Wohle des Kindes sollte die vereinbarte Zeit eingehalten werden. Kinder haben eine "innere Uhr" und freuen sich auf das pünktliche Wiedersehen mit den Eltern.

In Ausnahmefällen kann eine Betreuung auch über Nacht erfolgen (Schichtarbeit der Eltern).

Dies setzt jedoch die Bereitschaft und das Einverständnis der Tagespflegefamilie voraus.

Wird bei Urlaub oder Krankheit auch gezahlt?

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf öffentlich geförderte Tagespflegeverhältnisse. Bei privaten Pflegeverhältnissen ist hierzu mit den Eltern im Betreuungsvertrag eine Regelung zu treffen.

Bei Ferienzeiten des Kindes oder Erholungsurlaub der Tagespflegeperson wird das Tagespflegeentgelt bis zu 20 Arbeitstage im Kalenderjahr im Rahmen der Laufzeit des Betreuungsvertrages weitergezahlt. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Eltern abzustimmen.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson wird das Tagespflegeentgelt bis zu insgesamt 5 Arbeitstage pro Betreuungsjahr weitergezahlt.

Änderungen der Betreuungszeiten oder Erkrankung der Tagespflegeperson oder des Pflegekindes müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

Wenn eine Vertretung der Tagespflegeperson, z.B. bei längerer Erkrankung erforderlich wird, ist das entsprechende Tagespflegeentgelt von der Tagespflegeperson zu erstatten.

Muss ich ein krankes Tagespflegekind betreuen?

Ein krankes Kind bedarf einer besonderen Pflege und Fürsorge durch die Eltern. Darum sollten die Eltern die Pflege und Betreuung ihres kranken Kindes grundsätzlich selbst übernehmen.

Wie gehe ich mit einer Konfliktsituation um?

Ein Kind braucht dauerhafte Beziehungen. Ein respektvoller, offener und achtsamer Umgang miteinander vermeidet das Aufkommen von Konflikten.

Ein Kind kann sich nur dann in der Tagespflegefamilie wohl fühlen und sich frei und unbeschwert entwickeln, wenn Eltern und Tagespflegeperson ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zueinander haben.

Auftauchende Schwierigkeiten sollten möglichst bald mit den Eltern besprochen werden. Spannungen und Ärger werden von Kindern deutlich wahrgenommen. Darum sollten die klärenden Gespräche nicht im Beisein des Kindes stattfinden.

Für Rat und Unterstützung stehen der Kooperationspartner des Jugendamtes und auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes bereit.

Muss ich Einkommenssteuer zahlen?

Sämtliche Einnahmen einer Tagespflegeperson sind seit dem 01.01.2009 steuerpflichtig - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Miete, Wasser, Strom, Verpflegung der Kinder, Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist es seit 01.01.2009 unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt.

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag: 300,- € (= 100%)
- bei der Betreuung eines Kindes für weniger als durchschnittlich 8 Stunden pro Tag entsprechend der Stundenzahl:

mtl.

8 Stunden	300,00 Euro
7 Stunden	262,50 Euro
6 Stunden	225,00 Euro
5 Stunden	187,50 Euro
4 Stunden	150,00 Euro

Wenn die Betriebsausgaben höher sind als die o.g. Beträge, können auch Einzelbelege beim Finanzamt eingereicht werden.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit (Einkünfte abzüglich der Betriebsausgaben /-pauschale) muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage GSE“ eingetragen werden.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Tagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Haftpflicht- und Unfallversicherung können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden.

- **Lohnsteuerkarte:** Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.
- **Gewerbesteuer** fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 GewO darstellt.
- **Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer:** Tagespflegepersonen, die über die öffentlichen Jugendbehörden vermittelt Kinder betreuen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG).
- **Steuerfrei sind** die Betriebsausgaben und die vom Jugendamt gezahlten anteiligen Beiträge zur Unfallversicherung, zur Altersvorsorge/Rentenversicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

Bin ich sozialversicherungspflichtig?

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen gegenüber verschiedenen Risiken durch die Deutsche Sozialversicherung abgesichert. Zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Bis zum 31.12.2008 wurde davon ausgegangen, dass eine Tagespflegeperson, die für das Jugendamt bis zu 5 Kinder betreut, dieses nicht erwerbsmäßig tut; deshalb war sie von der Sozialversicherungspflicht befreit. Seit dem 01.01.2009 wurde das Ungleichgewicht zwischen privater und öffentlicher Tagespflege aufgehoben.

Alterssicherung / Rentenversicherung

Tagespflegepersonen, die das Betreuungsgeld vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen mehr als 400,00 € im Monat beträgt. Eventuelle Erstattungsbeträge des Jugendamtes sind steuerfrei.

Kranken- und Pflegeversicherung

Ab 01.01.2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Ehepartner eines gesetzlich Krankenversicherten können unter bestimmten Voraussetzungen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Wer nicht über die Familienversicherung abgesichert werden kann, muss sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

• Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 400,00 € monatlich (angestellte Tagespflegepersonen) bzw. 375,00€ monatlich (selbstständig tätige Tagespflegepersonen; Stand: 2012).

Liegt das zu steuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

• Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzlichen Krankenkassen haben die Möglichkeit, bei Tagespflegepersonen von der sogenannten „vereinfachten Prüfung“ Gebrauch zu machen. Bei dieser Form der Prüfung wird lediglich die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt. Bei bis zu fünf vollzeitbetreuten Kindern (8 Stunden pro Tag und Kind) wird von einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausgegangen. Ab 1. Januar 2009 gibt es einen Rechtsanspruch auf die vereinfachte Prüfung nach § 10 und § 240 SGB V. Diese Regelung ist bis 2013 befristet.

• Pflegeversicherung

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon ob der Versicherte privat oder gesetzlich versichert ist. Nur Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung gilt auch hier das Gesamteinkommen. Zur Berechnung wird wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich von einem Mindestbemessungsgrundlage von 875,00 € im Monat ausgegangen.

Unfallversicherung

Tagespflegepersonen, die selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig sind, sind gemäß § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert.

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach §23 SGB VIII erfüllt sind.

Eine bestehende private Unfallversicherung befreit die Tagesmutter nicht davon, sich bei der BGW anzumelden. (www.bgw-online.de)

Beteiligung an den Kosten der Sozialversicherung durch das Jugendamt

- **Unfallversicherung:**

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für die Unfallversicherung der Tagespflegeperson durch die BGW (z.Z. 87,38€ im Jahr = 7,28 € im Monat).

- **Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:**

Die "Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath" sehen vor, dass im Tagespflegeentgelt ein Beitrag zur sozialen Absicherung der Tagespflegeperson (Altersvorsorge, Krankenversicherung) pauschal enthalten ist.

* Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen erhalten die Tagespflegepersonen, die aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen sozialversicherungspflichtig werden, die hälftigen angemessenen und nachgewiesenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zusätzlich zum richtliniengemäßen Tagespflegeentgelt, um eine Gleichbehandlung hinsichtlich des Vergütungssatzes zu gewährleisten.

* Tagespflegepersonen, die nicht in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht fallen, aber einen Teil ihres Entgeltes in eine angemessene und nachgewiesene Altersvorsorge einzahlen, erhalten einen Bewilligungsbescheid, in dem dieser Betrag separat ausgewiesen und somit steuerfrei gesetzt wird.

Wie ist das Tagespflegekind versichert?

Für ein Tagespflegekind, das über das Jugendamt vermittelt wird, besteht ein Versicherungsschutz über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Ebenfalls besteht eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter, sofern keine Familienhaftpflichtversicherung der Eltern oder der Pflegeeltern besteht.

Ansprüche der Pflegeeltern gegenüber den Pflegekindern und der Pflegekinder gegenüber den Pflegeeltern sind hiervon ausgeschlossen.

Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagesmutter anrichtet, sind im Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tagespflegekind den Status eines eigenen Kindes hat.

Diesbezügliche Regelungen sollten im Betreuungsvertrag festgehalten werden.

Ansprechpartner/innen:

Akquise und Vermittlung:

Elterninitiative „Villa Kunterbunt“ Kooperationspartner des Jugendamtes
Margret Bogdanski Telefon: 3553 (Leiterin Kindertageseinrichtung)
Dammelsfurter Weg 16
51503 Rösrath

Erteilung der Pflegeerlaubnis und Organisation der Qualifizierungskurse

Stadt Rösrath
Elke Günzel, Tel. 02205 – 802-316 (Fachberatung)
Rathausplatz
51503 Rösrath

Wirtschaftliche Tagespflege

Klara Klug Tel. 02205 - 802-308 (Wirtschaftliche Jugendhilfe)
Rathausplatz
51503 Rösrath

Herausgeber	Stadt Rösrath Fachbereich 2, Jugendamt Hauptstraße 229 51503 Rösrath
Bearbeitung:	Elke Günzel
Auflage:	2. Auflage
August 2012	

Anlage 1**Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**

zur Vorlage beim Jugendamt der Stadt Rösrath

für die Vermittlung eines Tagespflegekindes

Arzt für (bitte Fachrichtung angeben)	
Name	
Anschrift	
Hausarzt / behandelnder Arzt von:	
Name	
Anschrift	

Vor der Erteilung einer Pflegeerlaubnis zur Betreuung eines Tagespflegekindes, wird im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson ein Gesundheitszeugnis aller im Haushalt der Pflegefamilie lebenden erwachsenen Personen gefordert.

Die ärztliche Bescheinigung soll den Gesundheitszustand der Patientin/ des Patienten attestieren.

Sollte kein Befund vorliegen, sind auch keine weiteren ärztlichen Untersuchungen zu veranlassen. Andernfalls wird um ausführliche Diagnose gebeten.

Ansonsten reicht eine Bestätigung, dass die Patientin, der Patient:

- frei von ansteckenden Krankheiten und Anfallsleiden ist
- keine Suchtprobleme (z.B. Alkohol, Drogen, Spiel- oder PC-Sucht) bekannt sind
- der allgemeine physische und psychische Gesundheitszustand gut ist
- und dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Vermittlung eines Tagespflegekindes an die Patientin/ den Patienten bestehen.

 Unterschrift und Stempel des Arztes

 Ort, Datum

Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege
--

für das Kind: _____ geb. am: _____

zwischen

Eltern (Personensorgeberechtigten):

Name: _____

Vorname: : _____

Straße: : _____

PLZ, Ort: : _____

Telefon/E-Mail: _____

und

Tagespflegeperson:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/E-Mail: _____

Der Betreuungsvertrag umfasst:

1. **Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten**
2. **Betreuungskosten**
3. **Regelungen für den Krankheits- Urlaubs - und Vertretungsfall**
4. **Allgemeine Regelungen**
5. **Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagesmutter**
6. **Versicherungen**
7. **Vertragsverhältnis**
8. **Datenschutzrechtliche Erklärungen**

1.

Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten

- (1) Zum Wohl des Kindes wird zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart.
1. Die Eingewöhnungszeit beginnt am: _____
 2. Die Eingewöhnungszeit endet am : _____
- (2) Die Eltern verpflichten sich zu einer an das Bedürfnis des Kindes angemessenen Anwesenheit in der Eingewöhnungsphase

Konkrete Vereinbarungen zur Eingewöhnung:

- (3) Für die Eingewöhnungszeit wird gemäß Punkt 6 Ab 2 der Richtlinie zur Tagespflege der Tagespflegeperson für max. 4 Wochen das jeweils gültige Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gezahlt. Die Eltern werden entsprechend der Elternbeitragstabelle zur Zahlung herangezogen. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson wird monatlich im Voraus zum 01. eines Monats auf das Konto der Tagespflegeperson und grundsätzlich nur für einen kompletten Monatszeitraum ausgezahlt.

(4) Vereinbarungen zum Beginn des Betreuungsverhältnisses:

1. Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____
2. Das Betreuungsverhältnis endet am: _____
3. Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart:
 ja nein

- (5) **Die Tagesmutter verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen zu betreuen:**(Grundlage der Betreuungszeiten bei einer öffentlichen Förderung sind die tatsächlichen Arbeitszeiten der Eltern)

Wochentag	Von ... Uhr	Bis... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamtstunden pro Woche:			

Besondere Vereinbarungen (z.B. Betreuung am Wochenende oder an Feiertagen, Wechselschichten):

(6) Betreuungsort:

Die Betreuung erfolgt:

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der Eltern
- in anderen geeigneten Räumlichkeiten:

Adresse: _____

2.

Betreuungskosten

Bei **privatem Betreuungsverhältnis** zahlen die Eltern der Tagesmutter ein monatl. Entgelt von _____ € und ein **Essensgeld** in Höhe von _____ €. Darin ist folgende Verpflegung enthalten:

--	--

Bei öffentlicher Förderung:

- (1) Die Tagesmutter erhält ein **monatliches Entgelt** des örtlichen Jugendamtes in Höhe von _____ (Das Entgelt ist nach Stunden gestaffelt und abhängig vom Ausbildungsstand der Tagespflegeperson)
- (2) Zusätzlich zu diesem Entgelt erhält die Tagespflegeperson auf Nachweis gemäß den Richtlinien zur „Förderung der Kindertagespflege“ der Stadt Rösrath eine
 - Erstattung des Beitrages zur Unfallversicherung
 - Hälfte Erstattung des Beitrags für eine angemessene Krankenversicherung
 - Hälfte Erstattung des Beitrags für eine angemessene Alterssicherung
- (3) Die Eltern zahlen einen einkommensabhängigen Elternbeitrag an das Jugendamt.

- (4) Das **Essensgeld** in Höhe von _____ (tägl./monatl.) wird den Eltern von der Tagespflegeperson in Rechnung gestellt. Darin ist folgende Verpflegung enthalten:

- (5) Folgende Verpflegung und Materialien werden von den Eltern zur Verfügung gestellt:

- (6) Sonstige Vereinbarungen (z.B. bei privater Finanzierung, Sonderausgaben):

- (7) Steuerrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragsparteien zu beachten.

- (8) Vereinbarte Zahlungen für die Tagespflegeperson sind folgendermaßen zu überweisen:

Kontoinhaber/in: _____

Geldinstitut: _____

BLZ: _____ Konto Nr.: _____

(Die Zahlung erfolgt jeweils zum _____ des Monats)

3.	Regelungen für den Krankheits- Urlaubs - und Vertretungsfall
-----------	---

1. Krankheit

- (1) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit (ab 37,6 °) haben die Eltern die Betreuung des Kindes selbst zu übernehmen. Das Kind ist unmittelbar bei der Tagespflegeperson krank zu melden.
- (2) Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen einer schwerwiegenden Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder die hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.
- (3) Zwischen Tagespflegeperson und Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Kindes vereinbart:

- (4) Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer **Vollmacht** (siehe Anlage) der Eltern und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind / den Kindern einen Arzt oder ein Krankenhaus , welcher/s von den Eltern in der Vollmacht benannt ist, aufzusuchen.
Die Eltern / Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren.
Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversichertenkarte sind bei der Tagespflegeperson hinterlegt. Differenzierte Angaben des behandelnden Arztes sind bekannt.
 - (5) **Arzttermine** sind grundsätzlich von den Eltern wahrzunehmen.
In Absprache und nach schriftlicher Vereinbarung mit den Eltern, kann auch die Tagespflegeperson mit dem Tageskind einen Arzttermin wahrnehmen.
 - (6) Die Tagespflegeperson kann nach schriftlicher Vereinbarung mit den Eltern und auf ärztliche Anordnung dem Tageskind **Medikamente** verabreichen (siehe Vollmacht).
 - (7) Bei krankheitsbedingtem Fernbleiben des Tageskindes wird das Tagespflegeentgelt bis zu insgesamt 10 Tage pro Betreuungsjahr weitergezahlt.
 - (8) Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson wird das Tagespflegeentgelt bis zu insgesamt 10 Tage pro Betreuungsjahr weitergezahlt.
 - (9) Nach einer ansteckenden Erkrankung des Kindes legen die Eltern der Tagespflegeperson vor Wiederaufnahme der Betreuung ein **ärztliches Attest** vor.
- 2. Urlaub**
- (1) Die Tagespflegeperson hat bei öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnissen richtliniengemäß gegenüber dem örtlichen Jugendamt einen bezahlten Urlaubsanspruch von 20 Tagen im Betreuungsjahr. Bei privaten Betreuungsverhältnissen muss der Urlaub entsprechend vereinbart und geregelt werden.

- (2) Die Tagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab.
- (3) Folgende Urlaubszeiten gelten als vereinbart:

vom _____ bis _____ vom _____ bis _____
 vom _____ bis _____ vom _____ bis _____

- (4) Bei privat finanzierter Tagespflege wird der Urlaub von den Eltern durch bezahlt
 O ja O nein

3. Vertretung

Die Vertretungsperson sollte dem Tageskind vertraut sein.

Wird eine Vertretung der Tagespflegeperson notwendig, ist dazu folgendes vereinbart:

--

4.	Allgemeine Regelungen
-----------	------------------------------

- (1) Die Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Tagespflegekindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitraum der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden.
- (2) Die Tagespflegeperson hat die Eltern über ihr pädagogisches Konzept informiert. Die Eltern sind hiermit grundsätzlich einverstanden.
- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Tagespflegekind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- (4) Das Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
- (5) Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen; Ernährung und Erziehungsfragen sind mit den Eltern abzusprechen.
- (6) Die Tagespflegeperson hat an einer Qualifizierungsmaßnahme für Tagesmütter und -väter teilgenommen. Diese Qualifizierung beinhaltet u.a. einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder sowie eine Schulung im Bereich Kinderschutz (§8a SGB VIII).
- (7) Tagespflegepersonen erbringen eine Leistung der Kinder und Jugendhilfe und sind somit verpflichtet, Ihren besonderen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

wahrzunehmen. Hierzu wurde zwischen Jugendamt Tagespflegeperson eine Vereinbarung geschlossen und ein abgestimmtes Verfahren entwickelt.

- (8) Die Tagespflegeperson ist Inhaberin einer gültigen Pflegeerlaubnis.
- (9) Über die Aufnahme weiterer Tageskinder werden die Eltern von der Tagespflegeperson informiert. Die Eltern wurden bei Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der betreuten Kinder informiert.
- (10) Regelungen für Notfälle
(Medikamentengabe und Arztbesuche sind in das beigefügte Formblatt „Vollmachten zur Kindertagespflege“ einzutragen)
- (11) Das Kind darf von folgenden Personen aus der Tagespflege abgeholt werden:

--

5.	Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson
-----------	---

- (1) Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Eltern und Tagespflegeperson, zu einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Folgendes wird in Bezug auf die Zusammenarbeit festgelegt (z.B. regelmäßiger Austausch):

--

(3) Einverständnis zur Bildungsdokumentation

Nach § 13 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) führen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeperson eine Bildungsdokumentation zur Entwicklung der betreuten Kinder durch. In dieser wird die Entwicklung des Kindes regelmäßig beobachtet und dokumentiert. Die Eltern werden über die Ergebnisse in regelmäßigen Abständen informiert. Allerdings müssen die Eltern Ihr schriftliches Einverständnis zur Bildungsdokumentation geben. Die Eltern entscheiden über eine evt. Weitergabe von Ergebnissen an andere Stellen, wie Kindergärten, andere Tagespflegepersonen oder Schulen.

- Die Eltern sind damit einverstanden, dass für das Tageskind eine Bildungsdokumentation erstellt wird.
O ja O nein
- Die Eltern sind damit einverstanden, dass die Bildungsdokumentation für Gespräche mit Lehrern oder Erziehern, Therapeuten o. Ä. verwendet wird.
O ja O nein

6.	Versicherungen
-----------	-----------------------

- (1) Die Tagespflegeperson ist gem. §2Abs. 1 Nr. 9 SGB VII selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und damit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert.
- (2) Für Kinder, die von einer Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis betreut werden, besteht Versicherungsschutz über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. (LUK)
- (3) Für Kinder, in öffentlich finanzierter Tagespflege, besteht ebenfalls eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter, sofern keine Familienhaftpflichtversicherung der Eltern oder der Tagespflegeperson besteht.
- (4) Ansprüche der Tagespflegeperson gegenüber dem Tagespflegekind sind hiervon ausgeschlossen. Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson anrichtet, sind im Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tagespflegekind den Status eines eigenen Kindes hat. (Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Haftpflichtversicherung über eine mögliche Zusatz- oder Berufshaftpflichtversicherung). Für den oben genannten Schadensfall wird folgendes von den Vertragsparteien vereinbart:

--

7.**Vertragsverhältnis**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer schriftlichen Kündigung – wenn nicht von vornherein eine Befristung vereinbart wurde. Auf Verlangen des jeweiligen Vertragspartners ist der Grund der Kündigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (vgl. BGB § 626).
- (3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für die Eingewöhnungszeit besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (4) Wenn das Einverständnis beider Parteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

8.**Datenschutzrechtliche Erklärung**

Bei der Aufnahme eines Kindes in ein Tagespflegebetreuungsverhältnis werden personenbezogene Daten des Tageskindes und dessen Familie bekannt. Diese Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Eine Kopie des Betreuungsvertrages geht dem zuständigen Jugendamt zu.

 Unterschrift (Eltern)

 Unterschrift (Tagespflegeperson)

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die §§ 22 bis 24 SGB VIII und die §§ 43 und 90 SGB VIII sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz, KiBiz), Viertes Ausführungsgesetz NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städt. Richtlinien.
- (3) Die Tagespflege soll wie die Tageseinrichtungen für Kinder die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Tagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Leistungen der Stadt Rösrath

- (1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Tagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson. Diese werden durch die Familienzentren der Stadt Rösrath auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen durchgeführt. Qualifizierungsangebote erfolgen durch freie Träger nach den Grundlagen des Deutschen Jugendinstituts, DJI.
- (2) Die Überprüfung von Tagespflegepersonen und die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch das Jugendamt.
- (3) Das Jugendamt fördert Kindertagespflegen ab einem Bedarf in der Regel von wöchentlich 15 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.
- (4) Die Stadt Rösrath gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen und erhebt Beiträge von den Eltern.

3. Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 2, 3 + 4) erfüllt sind. Die Geeignetheit stellt das Jugendamt durch, persönliches Gespräch und Vorliegen der erforderlichen Unterlagen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis im Austausch und Kooperation mit dem Familienzentrum fest. Persönliche Voraussetzungen

Die Tagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen

- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Eltern.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt.

(3) Formale Voraussetzungen

Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich verpflichtet Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs zur Kindertagespflege erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege erhalten. Staatlich anerkannte Erzieherinnen /Erzieher, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen / -Pädagoginnen müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege. Die Tagespflegeperson nimmt an Informationen und Eignungsgesprächen teil und lässt Hausbesuche zu Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie

- frei von ansteckenden Krankheiten sind,
- keine Suchtprobleme (z.B. Alkohol, Drogen, Spiel- oder PC-Sucht) bekannt sind der allgemeine physische und psychische Gesundheitszustand gut ist
- und dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Vermittlung eines

Tagespflegekindes an die Patientin/ den Patienten bestehen.

Die Tagespflegeperson legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII i.V.m. § 30a Bundeszentralregistergesetz, BZRG ohne jegliche Eintragung vor.

(4) Rahmenbedingungen der Tagespflegestelle

Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe. Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht. Es gibt eine Bewegungs- und

Spielmöglichkeit draußen, am Haus oder in der Nachbarschaft. Sicherheitsaspekte werden beachtet. Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.

4. Qualifizierung der Tagespflegeperson

- (1) Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen erfolgt durch qualifizierte Träger. Sie umfasst drei Bausteine:
 - den Grundqualifizierungskurs mit Zertifikat gem. DJI im Umfang von min. 80 Stunden,
 - Aufbaulehrgänge von min. 80 Stunden,
 - Organisierter Erfahrungsaustausch z.B. im Rahmen eines Tagesmüttertreffs.
- (2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Grundqualifizierung und des Aufbaulehrgangs. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Tagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch nach Abschluss der Grundqualifizierung erfolgen. In diesen Fällen wird eine befristete Erlaubnis eingegrenzt für die bestehenden Tagespflegekinder bis zum Erhalt der Gesamtqualifizierung erteilt. Tagespflegepersonen werden die Kursgebühren für den Grund- und Aufbaukurs bis auf 50,00 € je Kurs erstattet, wenn das Jugendamt die Übernahme der Teilnahmegebühren vor Kursbeginn bewilligt hat und die Tagespflegeperson nach erfolgreichem Abschluss für das Jugendamt der Stadt Rösrath mindestens für ein Jahr in dieser Funktion tätig geworden ist.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen sowie Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird die Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII durch das Jugendamt erteilt.

5. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Ziffer 9 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Tagespflege zu beachten. Kindertagespflege beginnt bei einem Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden und einer absehbaren Mindestbetreuungsdauer von 3 Monaten.

6. Aufnahme der Kinder

- (1) Das Jugendamt der Stadt Rösrath mit seinen Kooperationspartnern vermittelt an die Tagespflegepersonen, die ihre Pflegeerlaubnis vom Jugendamt der Stadt Rösrath erhalten haben, nur Kinder mit Wohnsitz in Rösrath. An die Rösrather Tagespflegepersonen wird die Erwartung gerichtet, auswärtige Kinder nur in Abstimmung mit dem Jugendamt aufzunehmen.
- (2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege tragen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit dem Jugendamt dafür Sorge, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege von maximal 4 Wochen erfolgt ist.

7. Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Tagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der Betreuungszeit
- Wohnungswechsel
- Abwesenheit des Kindes von mehr als vier Wochen
- Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und dem/den Erziehungsberechtigten ist notwendig. Aufgrund der Gesamtverantwortung des Jugendamtes sind alle Betreuungsverhältnisse - auch bei privat finanzierter Tagespflege – dem Jugendamt zu melden.

8. Tagespflegegeld

- (1) Das Tagespflegegeld setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachleistungen und der pauschalen Anerkennung der Förderleistung. Die Höhe des monatlichen Tagespflegeentgeltes ergibt sich aus der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle. Das monatliche Tagespflegegeld wird in Stufen für eine wöchentliche Tagespflegeleistung bis einschließlich von 15 - 20, von 21 - 25, 26 - 30, 31 - 35, 36 - 40 und über 41 Stunden berechnet. Die Berechnung erfolgt für Tagespflegekinder im Alter von unter 2 Jahren und über 2 Jahren gesondert.

Für die Eingewöhnungszeit (gemäß Punkt 6 Abs. 2) wird der Tagespflegeperson für max. 4 Wochen das jeweils gültige Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gezahlt. Die Eltern werden entsprechend der Elternbeitragstabelle zur Zahlung herangezogen. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson wird monatlich im Voraus zum 01. eines Monats auf das Konto der Tagespflegeperson und grundsätzlich nur für einen kompletten Monatszeitraum ausgezahlt.

Es wird davon ausgegangen, dass die täglichen Betreuungszeiten in der Regel an fünf Tagen in der Woche geleistet werden.

Für die Ermittlung der Höhe des Tagespflegegeldes ist es unerheblich, ob das Kind im Haushalt der Tagesmutter, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen betreut wird.

Wenn die wöchentlichen Betreuungszeiten, z.B. wegen der Arbeitszeiten der Eltern, stark differieren, wird die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit zugrunde gelegt (für die Berechnung des Tagespflegegeldes und der Elternbeiträge).

Bei Fehlzeiten der Kinder oder Erholungsurlaub der Tagesmutter während des Tagespflegeverhältnisses wird das Pflegegeld bis zu vier Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson bis zu einer Woche wird das Tagespflegegeld ebenfalls weitergezahlt.

Mit dem Tagespflegegeld sind geringfügige Abweichungen der Betreuungszeit abgegolten, weiterhin auch evtl. Fahrtkosten (der Eltern, um das Kind zur Pflegefamilie zu bringen, oder der Tagesmutter, wenn sie das Kind im elterlichen Haushalt betreut) oder gelegentliche Übernachtungen des Kindes in der Pflegefamilie.

Betreuungszeiten, die weit über 45 Stunden hinausgehen, werden im Einzelfall geregelt.

- (2) Soweit im Einzelfall (zum Beispiel bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gezahlt werden.
- (3) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden zur Hälfte erstattet soweit keine Versicherung über den Ehepartner möglich und gegeben ist bzw. die Höhe des bereinigten Einkommens aus der Tagespflege den Betrag für die Krankenversicherungspflicht überschreitet.
- (4) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege erstattet.
- (5) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (max. der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegegeld) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.
- (6) Die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden (gestaffelt ab 15 Stunden).
- (7) Wird Tagespflegegeld nach Abschluss der Grundqualifizierung jedoch noch nicht vorliegender Gesamtqualifizierung geleistet verringert sich das Entgelt um 15%.
- (8) Bei verwandtschaftlichen Betreuungsverhältnissen, denen eine Unterhaltspflicht zu Grunde liegt, wird kein Tagespflegegeld gezahlt. Über Ausnahmen und die Höhe des zu gewährenden Tagespflegegeldes wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entschieden.

9. Voraussetzungen für die Gewährung von Tagespflege

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Rösrath haben. Die Kindertagespflege wird höchstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt ab er in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Eintritt in den Kindergarten) gefördert.
- (2) Eine Förderung der Kindertagespflege wird bewilligt, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Dieser Grundsatz gilt analog, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen.
- (3) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen. Falls Sie dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Tagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Tagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form und legt die Tagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest. Das Tagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten/der Tagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin gekündigt werden. Das Jugendamt ist davon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag wird in Anlehnung an § 23 Kinderbildungsgesetz, KiBiz bzw. der Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Tagespflegestelle und die Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erhoben. Er richtet sich nach den Betreuungsstunden, dem Alter des Kindes (Kinder unter 2 Jahren, Kinder ab 2 Jahren) und dem Einkommen der Eltern.

12. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.08.2012 in Kraft.

Die bisher geltenden Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath vom 04.01.2010 treten mit Wirkung vom 31.07.2012 außer Kraft.

Rösrath, den 04.07.2012

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Anlage 1

Die Tabelle a) regelt das Tagespflegegeld bei einer Betreuung von unter 2 jährigen Kindern
 die Tabelle b) regelt das Tagespflegegeld bei einer Betreuung eines über 2 jährigen Kindes.

Anlage 1

Die Tabelle a) regelt das Tagespflegegeld bei einer Betreuung von unter 2 jährigen Kindern

Tabelle a) Zeitstaffel wöchentlich	Tagespflegegeld monatlich
von 15 bis zu einschließlich 20 Stunden	280,00 €
von 21 bis zu einschließlich 25 Stunden	350,00 €
von 26 bis zu einschließlich 30 Stunden	420,00 €
von 31 bis zu einschließlich 35 Stunden	490,00 €
von 36 bis zu einschließlich 40 Stunden	560,00 €
über 41 Stunden	630,00 €

Die Tabelle b) regelt das Tagespflegegeld bei einer Betreuung eines über 2 jährigen Kindes.

Tabelle b) Zeitstaffel wöchentlich	Tagespflegegeld monatlich
von 15 bis zu einschließlich 20 Stunden	240,00 €
von 21 bis zu einschließlich 25 Stunden	300,00 €
von 26 bis zu einschließlich 30 Stunden	360,00 €
von 31 bis zu einschließlich 35 Stunden	420,00 €
von 36 bis zu einschließlich 40 Stunden	480,00 €
über 41 Stunden	540,00 €

12. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.08.2012 in Kraft.

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2012 die vorgenannten Richtlinien beschlossen.

Rösrath, den

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Vollmacht für Arztbesuche

Die Tagespflegeperson

Vorname Name: _____

Straße Hausnr.: _____

PLZ Ort: _____

erhält hiermit von dem/den Sorgeberechtigten

Vorname Name: _____

Straße Hausnr: _____

PLZ Ort:

die Vollmacht in Notfällen während der Betreuungszeit eine ärztliche Behandlung des Kindes

Vorname Name: _____

geboren am: _____

inzuleiten.

Rösrath, den

(Tagesbetreuungsperson)

(Sorgeberechtigte/r)

(Sorgeberechtigte/r)